

Verordnung vom 5ten Octobris 1805,
wegen Steuerbefreyung alles Staats-
vermögens, so wie alles Kirchen- Schul-
und Armenguts im Canton Zürich.

Da, laut Anzeige der Finanz-Commission vom
2ten d. M., verschiedene Gemeinden des Cantons
sich berechtigt halten, die in ihrem Gemeindebezirk
liegenden Besizungen des Stifts zum grossen Mün-
ster, des Spitals, und anderer Cantons- Institute,
die unter abgesonderter Administration stehen, für
einen Theil der auf sie fallenden Raten an die
decretierte außerordentliche Vermögenssteuer anzu-
legen, — so soll derselben, auf gemachte Ein-
frage, wie sie sich dießfalls zu verhalten habe, —
angezeigt werden, daß die Besizungen aller und
jeder Cantons- Institute, stehen selbige unter direc-
ter oder indirecter Cantons- Administration, so
wie sämtliche Kirchen- Schul- und Armengüter
im Canton, von allen und jeden Steuerbeiträgen
befreyt seyn sollen.
